

# **SATZUNG DES MUSIKVEREIN STRASSDORF GEGR. 1935 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Straßdorf gegr. 1935 e.V.“.  
Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd - Straßdorf.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 2 Zweck und Zielsetzung**

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik und die Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, sowie die gesellige Unterhaltung. Er dient damit auch der Erhaltung und Verbreitung von Brauchtum und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg.

5. Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Verein folgender Mittel:
  - a) Ausbildung der Orchester und Ensembles des Musikvereins Strassdorf gegr. 1935 e.V. in regelmäßigen Probeeinheiten
  - b) Durchführung von und Mitwirkung bei Konzerten und sonstige kulturellen Veranstaltungen.
  - c) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches werden unterstützt
  - d) Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben, sowie Musikfesten des Blasmusikverbands.
  - e) Der Musikverein wird tätig, um die Darstellung seiner Zielsetzung in den Medien zu verdeutlichen
  - f) Alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein besteht aus
  - a) Ehrenmitgliedern;  
dies sind Mitglieder, die infolge langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste vom Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.
  - b) aktiven Mitglieder;  
dies sind alle Mitglieder, die im Verein ein Instrument spielen, sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands.
  - c) jugendlichen Mitgliedern;  
dies sind alle aktiven Mitglieder unter 18 Jahren.
  - d) passiven Mitgliedern;  
dies sind alle übrigen Mitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
3. Der Beitritt zum Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstands. Über Beitrittsanträge entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch
  - a) den Tod  
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
  - b) freiwilligen Austritt  
Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden reicht bis zu diesem Zeitpunkt.
  - c) durch Ausschluss  
Ein Mitglied kann, aus wichtigem Grund, z.B. wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen die allgemeine Rechtsordnung verstößt oder wenn es bei einem anderen Musikverein in Strassdorf mitwirkt mit sofortiger Wirkung durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden.  
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch Brief bekannt zu machen.

5. a) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich im Voraus fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Beitragsfrei sind:
  - Ehrenmitglieder
  - jugendliche Mitglieder.Der Ausschuss kann weitere Beitragsbefreiungen gewähren.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Ausschuss
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) der vertretungsberechtigte Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands; dies gilt jedoch nicht bei Wahlen. Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands; dies gilt jedoch nicht bei Wahlen.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
4. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Ausschuss (§ 12) mit Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Im Übrigen haben der Vorstand und sonstige Mitarbeiter des Vereins einen Aufwenderstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Fotokopien etc.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim vertretungsberechtigten Vorstand verlangt wird.
3. Alle Mitgliederversammlungen sind vom vertretungsberechtigten Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadtteile Schwäbisch Gmünd-Straßdorf , Metlangen und Reitprechts unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der von vertretungsberechtigten Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handheben; sofern dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird erfolgen die Abstimmungen geheim und schriftlich. Bei Wahlen muss auf Antrag eines zur Wahl stehendes Mitglied stets geheime Wahl stattfinden.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerben, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

1. Die Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Vorstands
  - b) des Musikervorstands
  - c) des Jugendleiters
  - d) des Dirigenten
  - e) des Kassiers
  - f) der Kassenprüfer
2. Die Entscheidung über die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

3. Die Durchführung der Wahlen des erweiterten Vorstand, der Ausschussmitglieder, soweit diese nicht von den aktiven Mitgliedern gewählt werden und der Kassenprüfer. Gewählt werden kann auch ein Mitglied, das bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern dieses schriftlich seiner Wahl zugestimmt hat.
4. Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand, vertretungsberechtigter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorstand
  - b) dem 2. Vorstand
  - c) dem Musikervorstand
  - d) dem Jugendleiter
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Kassier
  - g) dem Ehrenvorstand.Ein solcher kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt werden.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, mit Ausnahme des Musikervorstands, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandmitglied bleibt auch über diesen Zeitraum hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich werden, gelten diese bis zur Neuwahl des Vorstandes.

## **§ 8 Aufgaben des vertretungsberechtigten und erweiterten Vorstands**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen. Der 1. Vorstand leitet die Sitzungen der Organe. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der 2. Vorstand; sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

2. Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss zuständig ist. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand oder vom 2. Vorstand einzuberufen sind.  
Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich vom 1. Vorstand oder vom 2. Vorstand verlangen.

## **§ 9 Jugendleiter und Jugendliche Mitglieder**

1. Aufgabe des Jugendleiters ist die Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder. Er hat in Zusammenarbeit mit Vorstand, Ausschuss und Dirigent die Ausbildung der Jugendlichen zu fördern.
2. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Schriftführer**

Der Schriftführer hat sämtlichen Listen und Bücher des Vereins zu führen und den Schriftverkehr und die Pressearbeit des Vereins im Einvernehmen mit dem 1. Vorstand zu führen. Er fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und bewahrt diese auf.

## **§ 11 Kassenführung, Kassenprüfer**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier; er verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Die von der der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.
  - b) bis 7 Mitgliedern, die vorrangig aus den Reihen der passiven Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
  - c) den Mitgliedern des Musikerausschusses.
2. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorstand oder 2. Vorstand nach Bedarf einberufen.
3. Der Ausschuss trifft die vom Vorstand oder Ausschussmitgliedern herangebrachten Entscheidungen, sofern nicht die Mitgliederversammlung entscheiden soll oder muss.

### **§ 13 Protokolle**

Die in Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 14 Dirigent, musikalische Leitung**

Der Ausschuss beruft den Dirigenten. Dieser ist als musikalischer Leiter für die musikalische Gesamtkonzeption dem Vorstand verantwortlich.

Der Dirigent kann bei Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie bei Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

### **§ 15 Musikervorstand und Musikerausschuss**

1. Die aktiven Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, wählen aus Ihrer Mitte einen Musikerausschuss.  
Dieser besteht aus:
  - a) dem Musikervorstand
  - b) dem Vizedirigenten
  - c) dem Musikerkassier
  - d) bis zu zwei Notenwarten
  - e) bis zu 2 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Musikerausschusses werden auf die Dauer von einem Jahr zeitlich vor der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt und gehören dem Ausschuss als Mitglieder an. Das Ergebnis der Wahl ist dem 1. Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei der Wahl sind alle jugendlichen aktiven Mitglieder wahlberechtigt.
4. Der Musikerausschuss nimmt sich der Belange der Musiker an und arbeitet in allen musikalischen Fragen mit dem Dirigenten und dem Ausschuss zusammen.

### **§ 16 Vereinsordnung**

Belange, die nicht von der Vereinssatzung geregelt werden, können in einer vom Ausschuss errichteten Vereinsordnung geregelt werden.

## **§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Sperrung seiner Daten;
  - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.



## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der erste Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Der Wortlaut dieser Satzung ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung vom 10.03.2006 beschlossenen Neufassung und den von der Mitgliederversammlung vom 26.02.2016 beschlossenen Änderungen.  
Die Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.